

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Krefeld

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 17.11.2026, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal P 130, Preußenring 49, 47798 Krefeld

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Krefeld, Blatt 9179,

BV lfd. Nr. 1

99/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Krefeld, Flur 10, Flurstück 473, Hof- und Gebäudefläche, Inrather Straße 321, Größe: 4.383 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem VII. Obergeschoß rechts, bestehend aus 1 Appartement, 1 Flur, 1 Kochnische, 1 Bad mit WC, 1 Loggia groß: 29.36 qm sowie einem Abstellraum im Untergeschoß, im Aufteilungsplan als Wohnungseigentum als Nr. B. 86 bezeichnet.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der an den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Krefeld Blätter 9111 bis 9182) gehörenden Sondereigentumsrechten beschränkt.

Es bestehen Veräußerungsbeschränkungen gemäß § 12 WEG.

versteigert werden.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung mit einer Größe von ca. 30 qm in einem Mehrfamilienhaus, welches 1964 erbaut wurde. Das Objekt war zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens vermietet.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.01.2025,

30.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

45.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.